SPIEL POLITIK!

Verein Schulen nach Bern
Ecoles à Berne
Scuole a Berna
Scolas a Berna

Beratungen vom 28. und 29. November 2023

PROGRAMM DER NATIONALRATSSESSION „SPIELPOLITIK!“ 1

ABSTIMMUNGSVERFAHREN BEI GEGENENTWÜRFEN 2

„FÜR EINEN UMWELTFREUNDLICHEN GRENZTRANSIT“ 3

„REGULIERUNG DER GROSSRAUBTIERE“ 4

„FÜR KOSTENLOSE MENSTRUATIONSHYGIENEPRODUKTE“ 5

„KOSTENLOSER ÖFFENTLICHER VERKEHR FÜR JUGENDLICHE“ 6

die Mobiliar

movetia Austausch und Mobilität
Echanges et mobilité
Scambi e mobilità
Exchange and mobility

zda Zentrum für Demokratie Aarau

Polit-Forum Bern

RAIFFEISEN Forum

Programm der Nationalratssession „SpielPolitik!“

Mittwoch, 29. November 2023, 14.00 – ca. 17.00 Uhr

ab 13.00	*Eintreffen der Schulklassen*
ab 13.30	*Eintreffen der Gäste*
14.00	**Eröffnung der Session** Samuel Bärtschi, Lehrer, Nationalratspräsident „SpielPolitik!“
14.05 – 14.20	**Grusswort** Martin Candinas, Nationalratspräsident 2022/2023
ab 14.20	**Beratungen** Samuel Bärtschi, Lehrer, Nationalratspräsident „SpielPolitik!“
	Vertretung des Bundesrates „SpielPolitik!“ Robin Gut, Politikwissenschaftler UZH
14.20 – 14.45	**Initiative** „Für einen umweltfreundlichen Grenztransit“ (Le Mont-sur-Lausanne, VD)
14.45 – 15.15	**Initiative** „Regulierung der Grossraubtiere“ (Klosters, GR)
15.15 – 15.45	**Pause mit Erfrischung** Galerie des Alpes
15.45 – 16.15	**Initiative** „Für kostenlose Menstruationshygieneprodukte“ (Le Mont-sur-Lausanne, VD)
16.15 – 16.45	**Initiative** „Kostenloser Öffentlicher Verkehr für Jugendliche“ (Pfäffikon, SZ)
16.45 – 17.00	**Schluss der Session und Dank** Daniel Gebauer, Vizepräsident des Vereins „Schulen nach Bern“

Abstimmungsverfahren bei Gegenentwürfen

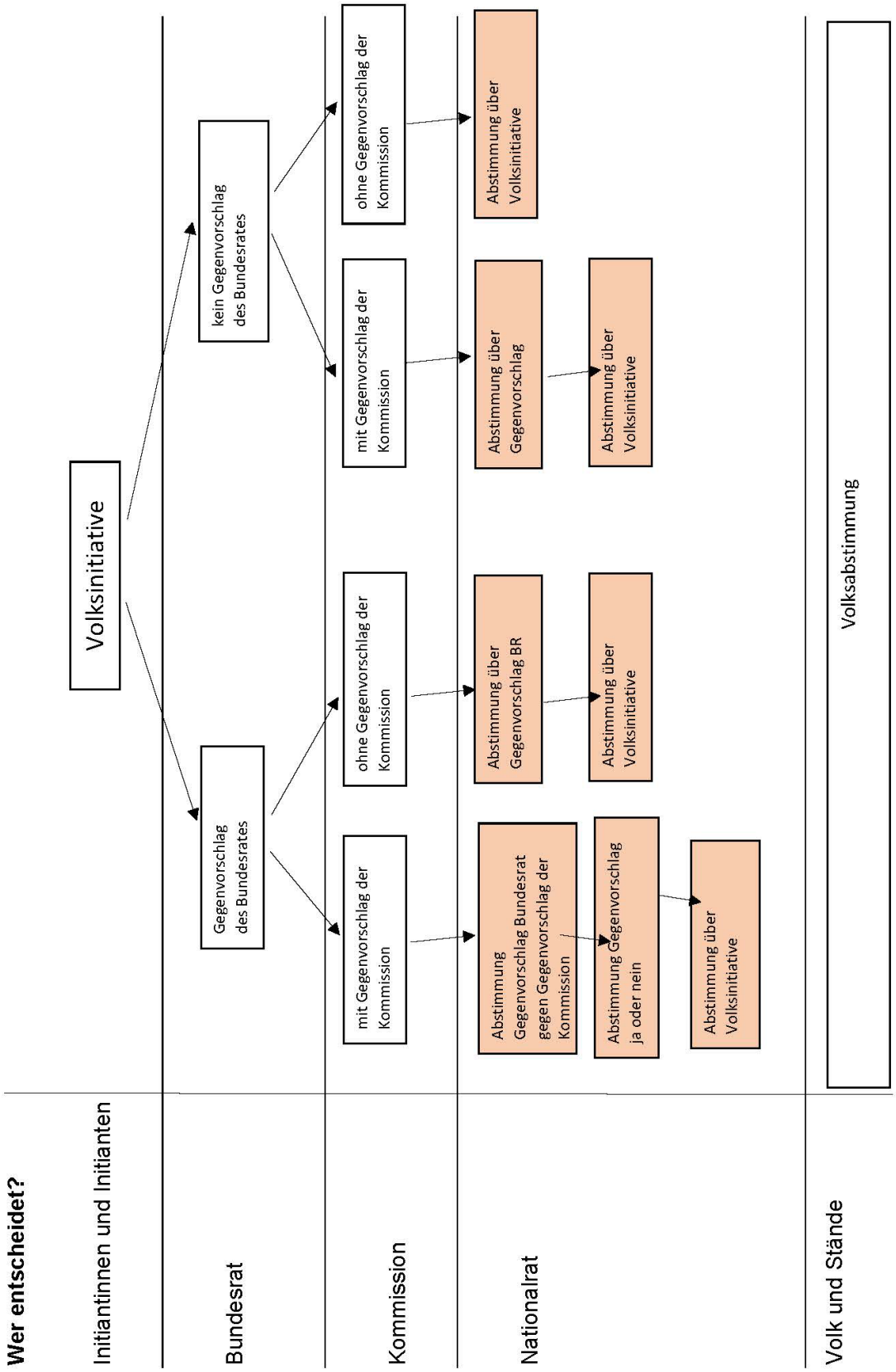

„Für einen umweltfreundlichen Grenztransit“

Initiative
Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 81b Verwendung von Abgaben für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr (neu)

[1] Die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs und der mit dem öffentlichen Verkehr zusammenhängenden Infrastruktur in allen Regionen des Landes wird durch einen Fonds sichergestellt.

[2] Dem Fonds werden die folgenden Mittel zugewiesen:

a. der Reinertrag der Verkehrsabgabe für Grenzgänger nach Artikel 85b.

Art. 85b Verkehrsabgabe für Grenzgänger (neu)

Der Bund kann eine Gebühr erheben, um die Umweltverschmutzung auszugleichen, die durch den Grenzverkehr ohne umweltfreundliche Lösung innerhalb der Schweiz entsteht.

Empfehlung der Kommission
Die Kommission empfiehlt der Bundesversammlung die Initiative zur Ablehnung, und schlägt vor ihren eigenen direkten Gegenvorschlag anzunehmen.

Direkter Gegenvorschlag der Kommission
Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 81b Verwendung von Abgaben für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr (neu)

[1] Die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs und der mit dem öffentlichen Verkehr zusammenhängenden Infrastruktur in allen Regionen des Landes wird durch einen Fonds sichergestellt.

[2] Dem Fonds werden die folgenden Mittel zugewiesen:

a. ein Teil der Quellensteuer der Grenzgänger.

Art. 85b Verkehrsabgabe für Grenzgänger (neu)

Der Bund kann eine Gebühr erheben, um die Umweltverschmutzung auszugleichen, die durch den Grenzverkehr ohne umweltfreundliche Lösung innerhalb der Schweiz entsteht.

Empfehlung des Bundesrates
Der Bundesrat empfiehlt, die Initiative abzulehnen.

„Regulierung der Grossraubtiere“

Initiative
Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 79a Grossraubtiere (neu)

[1] Der Bund ergreift Massnahmen zur Regulierung und Kontrolle von Grossraubtieren, wenn sie eine unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit von Bürgern, Nutztieren und die Landwirtschaft darstellen.

[2] Kantone sind befugt, Massnahmen zur Regulierung und, wenn erforderlich, zum Abschuss von Grossraubtieren wie Wolf und Bär zu vereinfachen, insbesondere wenn diese erheblichen Schaden anrichten. Der Schutzstatus einzelner Grossraubtiere kann abgestuft werden, um unmittelbare Bedrohungen für die Sicherheit von Bürgern, Nutztieren und Landwirtschaft angemessen zu bewältigen.

[3] Die Regulierung von Grossraubtieren, falls die Populationen zu gross werden oder den Siedlungsgebieten zu nahekommen, kann auf Kantonsebene erfolgen.

Empfehlung der Kommission
Die Kommission empfiehlt der Bundesversammlung die Initiative zur Ablehnung, und schlägt vor ihren eigenen Gegenvorschlag anzunehmen.

Direkter Gegenvorschlag der Kommission
Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 79a Grossraubtiere (neu)

[1] Wenn die in Art. 80 Abs. 4 eingeführten Massnahmen nicht ausreichend sind und die Anzahl der Wölfe 200 Individuen übersteigt, haben die Kantone das Recht, die Anzahl der Wölfe während der Jagdzeit vom 1. September bis 31. Januar proportional zur Anzahl der Angriffe zu regulieren.

[2] Wenn dies nicht effektiv genug ist, erfolgt die Regulierung in den Regionen proportional zur Anzahl der in der Region vorhandenen Wölfe.

[3] Als letzter Ausweg ist ein zusätzlicher Jagdmonat vom 1. Februar bis zum 28. Februar erlaubt.

Art. 80 Abs. 4 Tierschutz (neu)

[4] Der Bund setzt sich wie folgt für den Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren ein:

a. durch die Finanzierung von Unternehmen durch die jährliche kantonale Steuer.
b. durch die Verlegung von Raubtieren in Naturschutzgebieten.

Empfehlung des Bundesrates
Der Bundesrat empfiehlt die Initiative abzulehnen.

„Für kostenlose Menstruationshygieneprodukte“

Initiative
Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 41 Abs. 1 Bst. b

[1] Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

…

b. jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege und kostenlose Menstruationsprodukte erhält;

…

Empfehlung der Kommission
Die Kommission empfiehlt die Initiative und den direkten Gegenentwurf des Bundesrats abzulehnen, und schlägt vor, ihren eigenen direkten Gegenvorschlag anzunehmen.

Direkter Gegenvorschlag der Kommission
Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 41 Abs. 1 Bst. b

[1] Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

…

b. jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege und kostenlose Menstruationsprodukte erhält. Für den Zugang zu subventionierten Hygiene-Artikeln, ist ein Termin beim Frauenarzt notwendig. Bei diesem Termin wird bestätigt, dass die junge Frau ihre Periode zum ersten Mal hatte. Danach können die Produkte kostenlos in der Apotheke bezogen werden. Die Kosten werden durch die Krankenkasse gedeckt.

…

Empfehlung des Bundesrates
Der Bundesrat empfiehlt die Volksinitiative abzulehnen und schlägt vor, ihr einen direkten Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Direkter Gegenvorschlag des Bundesrats
Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 115 Abs. 2 (neu)

[2] Die Kantone sorgen dafür, dass bedürftigen Personen Monatshygieneartikel vergünstigt oder unentgeltlich abgegeben werden.

„Kostenloser Öffentlicher Verkehr für Jugendliche“

Initiative
Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 81b Öffentlicher Verkehr für Jugendliche (neu)

[1] Der Bund und die Kantone sorgen dafür, dass Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kostenlos die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können.

[2] Sie koordinieren gemeinsam die erforderlichen Massnahmen und stimmen diese mit den Verkehrsbetrieben ab.

[3] Die Finanzierung erfolgt durch einen Fonds, in den Bund und Kantone einzahlen. Der Bund erhebt eine Zweckbindung auf der Verbrauchssteuer für Benzin und Diesel.

[4] Das Gesetz regelt die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Zweckbindung. Diese soll so bemessen sein, dass die entstehenden Kosten gedeckt sind.

Empfehlung der Kommission
Die Kommission empfiehlt die Initiative abzulehnen, und schlägt vor, ihren eigenen direkten Gegenvorschlag anzunehmen.

Direkter Gegenvorschlag der Kommission
Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 81b Öffentlicher Verkehr für Jugendliche (neu)

[1] Der Bund und die Kantone sorgen dafür, dass Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr ermässigt die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können.

[2] Sie koordinieren gemeinsam die erforderlichen Massnahmen und stimmen diese mit den Verkehrsbetrieben ab.

[3] Die Finanzierung erfolgt durch eine Erhöhung der Besteuerung von Tabakprodukten.

[4] Das Gesetz regelt die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Zweckbindung. Diese soll so bemessen sein, dass die entstehenden Kosten gedeckt sind.

Empfehlung des Bundesrates
Der Bundesrat empfiehlt die Volksinitiative abzulehnen.